

Stand: 25.08.2021



1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS)

des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 17.12.2018

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) am xx.xx.2021 die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die und hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:



Inhalt der Satzung

§ 1 Änderung der Abfallgebührensatzung 2
§ 2 Inkrafttreten 5

§ 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Landkreises Mayen-Koblenz über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird die §§-Angabe am Ende des Abs. wie folgt neu gefasst: „(§ 17 LKrWG)“.

(2) § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 fünfter Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Papierabfallbehälter“ die Wörter „(bis auf weiteres ausgesetzt)“ eingefügt.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
Grundstücksbezogene Grundgebühr	je Grundstück und Jahr	16,30 EUR
Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr	je Haushalt/ Betrieb und Jahr	64,65 EUR
Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbebezwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, so wird für die gemischt-genutzte Einheit neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr in Höhe von 64,65 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben.	je Betrieb und Jahr	32,67 EUR



<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr 		
<p>Restabfallbehältnis</p> <p><u>Behältertarif</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter <p><u>zzgl. Leerungsgebühr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter 	<p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Leerung</p> <p>je Leerung</p> <p>je Leerung</p> <p>je Leerung</p> <p>je Leerung</p>	<p>15,36 EUR</p> <p>30,72 EUR</p> <p>140,82 EUR</p> <p>384,04 EUR</p> <p>640,07 EUR</p> <p>5,28 EUR</p> <p>10,56 EUR</p> <p>48,40 EUR</p> <p>132,00 EUR</p> <p>220,00 EUR</p>
<p>Bioabfallbehältnis (Behältertarif)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p>	<p>27,16 EUR</p> <p>33,05 EUR</p> <p>50,73 EUR</p> <p>86,10 EUR</p> <p>209,87 EUR</p>
<p>Wertstofftonne (Pilotprojekt in der Verbandsgemeinde Weißenthurm)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter und Jahr</p> <p>je Behälter und Jahr</p>	<p>6,22 EUR</p> <p>28,49 EUR</p>

b) In § 6 Abs. 2 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
<p>Zusätzliche Abfallsäcke</p> <p>Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Restabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer ▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer ▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer 	<p>je Abfallsack</p> <p>je Abfallsack</p> <p>je Abfallsack</p>	<p>3,81 EUR</p> <p>5,57 EUR</p> <p>- EUR</p>
<p>Windeltonne gem. § 17 AbfWS</p>		



<p>Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Behältnis ▪ 240-Liter-Behältnis 	<p>je Leerung je Leerung</p>	<p>5,12 EUR 8,50 EUR</p>
<p>Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse</p> <p>Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 9 b) der AbfWS, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung</p>	<p>6,07 EUR 12,14 EUR 55,66 EUR 151,80 EUR 253,00 EUR</p>

c) In § 6 Abs. 3 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
<p>Sperrabfall</p> <p>Die Kosten für zwei Sperrmüllentsorgungen (Abruftermin oder Selbstanlieferung) pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Abruftermin ▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS <p><u>Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfahrt ▪ Ladeleistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Selbstanlieferung 	<p>je Abruf je Abruf je Abruf je ¼ h je Anlieferung</p>	<p>68,41 EUR 133,38 EUR 81,50 EUR 39,23 EUR 38,36 EUR</p>
<p>Behälterdienst (tauschen, abziehen und stellen von Abfallbehältnissen)</p> <p>Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Leistungsgebühr erhoben.</p>		



<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behälterdienst von/auf 4-Rad-Gefäß ▪ Behälterdienst von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß 	<p>je Vorgang</p> <p>je Vorgang</p>	<p>42,47 EUR</p> <p>28,03 EUR</p>
<p>Behälterersatz</p> <p>Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter ▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p> <p>je Behälter</p>	<p>56,94 EUR</p> <p>47,41 EUR</p> <p>47,54 EUR</p> <p>53,78 EUR</p> <p>144,52 EUR</p> <p>165,64 EUR</p> <p>901,86 EUR</p> <p>1.131,09 EUR</p>
<p>Sonstige Leistungen</p> <p>Jeweils inklusive Montage vor Ort.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerkraftschloss ▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter <ul style="list-style-type: none"> - bis 120 Liter-Behälter - 240 Liter-Behälter 	<p>je Schloss</p> <p>je Filter</p> <p>je Filter</p>	<p>52,96 EUR</p> <p>54,00 EUR</p> <p>65,00 EUR</p>

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Koblenz, den

Dr. Alexander Saftig

Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz